

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	29.09.2011
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	10.10.2011

Veranlagung von so genannten Hinterliegern zu Straßenreinigungsgebühren

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden hat in seiner Sitzung am 23.05.2011 über eine Eingabe bezüglich der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren von sogenannten Hinterliegern beraten (02-1600-77/10, 1023/2011).

Der Ausschuss sprach sich für eine Überprüfung der Straßenreinigungssatzung aus, um eine faire und gerechte Verteilung der Straßenreinigungskosten zu erzielen.

Die Verwaltung teilt hierzu, nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage, folgendes mit:

Rechtsgrundlage für die Heranziehung von Grundstücken zu Reinigungsgebühren nicht nur für die Reinigung der Straßen, an die es unmittelbar angrenzt, sondern auch für die Reinigung der weiteren umgebenden Straßen, die das Grundstück ebenfalls erschließen, an die es aber nicht angrenzt (so genanntes Hinterliegergrundstück), ist § 3 des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) in Verbindung mit §§ 7 und 8 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln (StrReinS).

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StrReinG NRW können die Gemeinden von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Nutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) erheben. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 StrReinS bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Für die Ermittlung der Länge der Grundstücksseiten sind dabei alle an erschließende Straßen angrenzenden und diesen zugewandten Grundstücksseiten (Frontlänge) maßgeblich. Daher sind nicht nur die unmittelbar an eine Straße angrenzenden Seiten eines Grundstücks, sondern auch die nicht angrenzenden, aber der oder den erschließenden Straße(n) zugewandten Grundstücksseiten bei der Ermittlung der maßgeblichen Längen zu berücksichtigen, so dass auch die sogenannten Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke erfasst werden. Als der erschließenden Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur erschließenden Straße verläuft.

Rechtliche Bedenken gegen die formelle und materielle Wirksamkeit der vorstehenden Satzungsbestimmungen bestehen beim Verwaltungsgericht Köln und nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW nicht. Der in § 7 StrReinS bestimmte (modifizierte) Frontmetermaßstab ist nach ständiger Rechtsprechung ein nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur – fingierten – Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung steht. Dabei ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass nach der von der Stadt Köln gewählten Satzungsregelung der Frontmetermaßstab auf Anliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke in gleicher Weise angewendet wird, denn die Hinterlieger haben von der Straßenreinigung keinen geringeren Vorteil als die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke. Im Übrigen sind unterschiedliche Belastungen, die sich bei der

Anwendung des Frontmetermaßstabs aus der speziellen Lagegunst oder Lageungunst des jeweiligen Grundstücks ergeben, im Interesse der notwendigen Pauschalierung und Typisierung des Gebührenmaßstabs als eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabs zur Ermöglichung einer praktikablen Gebührenerhebung nach der Rechtsprechung hinzunehmen.

Ebenso wenig bestehen rechtliche Bedenken dagegen, dass bei mehrfach erschlossenen Grundstücken die Summe aller der Straße zugewandten bzw. an sie angrenzenden Grundstücksseiten berücksichtigt wird. Dem von den Eigentümern solcher Grundstücke empfundenen Nachteil einer höheren Gebührenveranlagung steht aus straßenreinigungsrechtlicher Sicht der objektive Vorteil gegenüber, dass sämtliche Straßen, an die das Grundstück angrenzt oder durch die es erschlossen wird, von der Stadt gereinigt werden. Daher können Eigentümer solcher – mehrfach erschlossener – Grundstücke weder mit Eigentümern von Grundstücken an nur einer Straße verglichen werden (Artikel 3 Abs. 1 GG), noch sachlich als im Übermaß belastet (Artikel 20 Abs. 3 GG) angesehen werden.

Bei dem der Eingabe zugrunde liegende Fall handelt es sich um eine sog. Blockbebauung bei der nicht nur die Frontlänge der Straße, an die das Grundstück tatsächlich anliegt, sondern auch die Längen der drei jeweils zugewandten und gereinigten Straßen für die Gebührenberechnung herangezogen werden. Die Klage der Grundstückseigentümerin wurde vom Verwaltungsgericht Köln abgewiesen und steht zur Berufung beim Oberverwaltungsgericht NRW an.

Nach Überlegungen der Verwaltung dürfte der Erschließungsvorteil mehrerer Straßen für die Anlieger mit der Anzahl der Straßen sinken. Bei der Vierfach-Erschließung von Blockbebauungen könnte daher auf den Ansatz der Frontmeter der vierten erschließenden Straße verzichtet werden. Obwohl die Veranlagung von Hinterliegern nach der Rechtsprechung nicht zu beanstanden ist, wird die Verwaltung dem Rat zur Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2012 vorschlagen, bei vier erschließenden Straßen auf die Anrechnung der längsten der zugewandten Seiten zu verzichten.

gez. Reker